

20/034

CORONA-VIRUS: ERLEICHTERUNG BEIM KURZARBEITERGELD - INFOBLATT FÜR BETRIEBE

Wie bereits in unseren letzten Newslettern mitgeteilt, haben Bundestag und Bundesrat beschlossen, für diejenigen Betriebe, die durch die Corona-Krise wirtschaftliche Einbußen erleiden, erleichterte Voraussetzungen für die Einführung von Kurzarbeit und die Beantragung von Kurzarbeitergeld einzuführen. Die Erleichterungen sollen rückwirkend zum 01.03.2020 gelten. Über die Voraussetzungen und das Verfahren informiert das beigefügte ZVDH-Infoblatt, das wir auch zum Abruf in unser „Corona-Informationssystem“ (CIS) im Intranet eingestellt haben. Die beiden im Infoblatt erwähnten Muster fügen wir diesem Anschreiben bei. Die Dateien sind ebenfalls im internen Mitgliederbereich unter www.dachdecker.de abrufbar.

Da im Dachdeckerhandwerk bis zum 31.03.2020 noch die Regelungen des Saison-Kurzarbeitergelds (S-Kug) gelten (zu den Unterschieden informiert das Infoblatt), klären wir derzeit noch mit der Bundesregierung ab, ob die S-Kug-Regelungen bis zum 31.03.2020 vorrangig gelten oder ob die Betriebe des Dachdeckerhandwerks bereits jetzt die Möglichkeit haben, von den aktualisierten Kug-Regelungen Gebrauch zu machen. Der Vorteil der Kug-Regelungen besteht darin, dass die Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge für den Arbeitgeber nicht zulasten der Winterbauumlage geht und zum anderen, dass beim Kug auch kaufmännische und technische Angestellte einbezogen sind.

Sobald wir hier eine Klärung erreicht haben, werden wir Sie informieren.



**Dachdecker-Zentrum
Hessen**

Waldhäuser Weg 19
35781 Weilburg
Tel.: 0 64 71 / 37 93 65
Fax: 0 64 71 / 37 93 30
E-mail: info@hessendach.de
Internet: www.hessendach.de